

## BGH: Quelle der Rückvergütung an Bank ist für deren Aufklärungspflicht unerheblich

BGB § 280

1. Soweit Banken für die Empfehlung einer Geldanlage (hier: geschlossener Fonds) Rückvergütungen erhalten, müssen sie den Kunden hierüber ungefragt aufklären. Es kommt nicht darauf an, aus welcher Quelle diese Rückvergütungen stammen.
2. Die Aufklärungspflicht über Rückvergütungen ist streng von der Aufklärungspflicht über Innenprovisionen zu unterscheiden. (Leitsätze des Verfassers)

BGH, Hinweisbeschluss vom 09.03.2011 – XI ZR 191/10 (OLG Celle), BeckRS 2011, 10176

### Sachverhalt

Die Klägerin nahm die beklagte Bank auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Anlageempfehlung bzgl. eines geschlossenen Publikumsfonds (hier: Medienfonds) in Anspruch. Sie stützte die Klage u. a. darauf, dass sie von der Bank nicht über Zahlungen aufgeklärt wurde, die die Bank von der Vertriebsbeauftragten des Fonds für die Vermittlung erhielt. Die Zahlungen leistete der Fonds aber *nicht* aus Ausgabeaufschlägen oder Verwaltungsgebühren. Das Berufungsgericht hat die Beklagte im Wesentlichen antragsgemäß verurteilt, weil diese eine Aufklärung über die erhaltenen Vergütungen pflichtwidrig unterlassen habe.

### Entscheidung

Der BGH beabsichtigt die Revision gemäß § 522a ZPO zurückzuweisen, weil es entgegen der Auffassung der Beklagten nicht darauf ankomme, aus welcher Quelle die Rückvergütungen gezahlt werden. Soweit im Urteil vom 27.10.2009 (GWR 2009, 466 [Zoller]) ausgeführt wurde, dass aufklärungspflichtige Rückvergütungen nur dann vorlägen, wenn Teile der Ausgabeaufschläge oder Verwaltungsgebühren an die Bank zurückfließen, sei dies nur beispielhaft gemeint gewesen (vgl. Tz. 24 des Beschlusses).

Des Weiteren meinte die Beklagte, es handele sich hier um Innenprovisionen, über die sie nicht aufzuklären habe, weil die vom BGH aufgestellte Grenze (mehr als 15%) nicht erreicht werde. Dem ist der BGH nicht gefolgt und hat klargestellt, dass die Aufklärungspflicht über Innenprovisionen strikt von der Aufklärungspflicht über erhaltene Rückvergütungen zu unterscheiden ist (vgl. Tz. 21).

### Praxisfolgen

Die Entscheidung des BGH wird von Anwälten und Richtern derzeit viel diskutiert. Insbesondere wird sie offensichtlich unterschiedlich interpretiert; je nachdem, ob die Interessen des Anlegers oder die Interessen der Bank vertreten werden. Dies verwundert. Denn zum einen sagt der BGH überhaupt nichts Neues, zum anderen ist das, was er sagt, sehr deutlich und eigentlich nicht doppeldeutig. Im Gegenteil: Der BGH behebt ausdrücklich etwaige Missverständnisse, die aufgrund früherer Entscheidungen entstanden waren.

Der XI. Zivilsenat des BGH nimmt diesen Fall zum Anlass, um nochmals deutlich zu machen, dass die Frage der Aufklärungspflicht über Rückvergütungen streng von der Aufklärungspflicht über die Höhe der Innenprovisionen zu trennen ist. Regelmäßig wird ein bestimmter Teil des Anlegergeldes nicht für die eigentliche Investition, sondern für Vertriebskosten verwandt. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Je höher diese Kosten aber werden, desto weniger bleibt für das Investitionsobjekt übrig. Ab einer gewissen Quote besteht daher die Gefahr, dass die Vertriebskosten Einfluss auf die Werthaltigkeit der Anlage haben könnten. Zudem sind diese Kosten oftmals in verschiedensten Positionen „versteckt“ und treten nicht offen zutage. Wenn diese Innenprovisionen mehr als 15% der Anlage summe ausmachen, muss die Bank zur Gewährleistung einer anlagegerechten Beratung auf diesen Umstand hinweisen (BGH, NJW 2004, 1732). Dies gilt im Übrigen auch für nicht bankgebundene Berater (BGH, NJW 2004, 1732). Hier spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Bank oder der Berater selbst von diesen Innenprovisionen profitiert.

Bei Rückvergütungen hingegen erhält die Bank vom Fonds Zahlungen dafür, dass sie das Produkt an ihren Kunden verkauft hat. Dies führt zu Interessenkonflikten, weil eine Bank bei der Anlageberatung grundsätzlich die Interessen ihres Kunden zu beachten hat. Bekommt die Bank vom Fonds aber Geld für die Empfehlung, so könnte es natürlich auch sein, dass die Empfehlung (auch) im Eigeninteresse abgegeben wird. Mithin muss die Bank darüber informieren, welche Zahlungen sie von dritter Seite für die Anlageempfehlung erhält.

Rechtsanwalt Mathias Corzelius,  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Kanzlei Göddecke, Siegburg

